ERBRECHT

In Rom gehören Spaghetti zum Studium

Streit um testamentarisch verfügtes Gratisstudium im Ausland endete vor Gericht.

VON PHILIPP AICHINGER

WIEN. Als eine reiche Dame starb, hinterließ sie ein Testament, das zwei Begünstigte vorsah. Die eigentliche Erbin erhielt zwar das gesamte Vermögen. Sie musste sich aber dazu verpflichten, einer anderen Frau ihr „Auslandsstudium" zu finanzieren – und zwar bis zu einer Maximalsumme von rund 218.000 Euro, der Hälfte der gesamten Erbsumme.

Die Studentin absolvierte ihre Ausbildung in Rom. Die Unkosten durch das Studium beglich die Erbin auch wie im Testament vorgesehen. Doch trotz des üppigen Erbes entbrannte ein Streit um die Übernahme der Kosten für das Essen und Trinken in Rom. Dafür wollte die Erbin nicht zahlen, weil man auch ohne Auslandsstudium essen und trinken müsse. Nun wollte sich die Studentin rächen und zog vor Gericht. Sie forderte, dass der Erbin der gesamte Nachlass entzogen werden solle. Stattdessen solle sie, die Studentin, alles erben. Schließlich habe die verstorbene Dame die Studentin als Ersatzerbin eingesetzt.

Alle Instanzen wiesen die Klage ab. Zwar hielten die Gerichte fest, dass die Erbin sehr wohl die Kosten für das Essen und Trinken in Rom hätte tragen müssen. In Anbetracht des von der Verblichenen zur Verfügung gestellten Budgets von mehr als 200.000 Euro sei die Verpflegung beim Auslandsstudium abzudecken. Allerdings könne man der Erbin wegen dieses Fehlers nicht ihr Erbe aberkennen. Denn diese habe die Zahlung der Essensrechnung nur verweigert, weil sie eine irrige, aber doch vertretbare Rechtsansicht geäußert habe.

Zuletzt entschied auch der Oberste Gerichtshof *(7 Ob 259/09b)* gegen die Studentin. Die Höchstrichter erkannten „keine erhebliche Rechtsfrage" und wiesen die Revision als unzulässig zurück. Die Studentin darf also nicht die Erbin „beerben".

Schutz für Eigenheim mit Hindernissen

VERÄUSSERUNGS- UND BELASTUNGSVERBOT. *Die Vereinbarung zwischen Angehörigen steht im Spannungsfeld zwischen Gläubigerschutz und Wohnungserhaltungsinteresse.*

VON CHRISTOPH RECHBERGER

WIEN. Das Veräußerungs- und Belastungsverbot wird zunehmend als Instrument der Gläubigerabwehr verwendet und steht daher im Konkurs im Visier der Masseverwalter.

Mit der Einräumung eines Veräußerungs- und Belastungsverbots sichert der Eigentümer einer Liegenschaft einem oder mehreren Angehörigen zu, diese ohne seine Zustimmung weder zu verkaufen noch zu belasten. Die Zunahme von Geschäfts- und Haftungsrisken, die besonders Selbstständige und Geschäftsführer nicht selten völlig unvorhersehbar und unverschuldet treffen können, verstärkt deren Bedürfnis, zumindest das Eigenheim für sich und ihre Familie durch Eintragung eines vertraglichen Veräußerungs- und Belastungsverbots abzusichern. Die Praxis zeigt, dass die aktuelleren zum Veräußerungs- und Belastungsverbot ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen zu Verunsicherung geführt haben und die Frage aufwerfen, was das Verbot heute noch leistet und wo insbesondere die Grenzen der Konkursfestigkeit zu ziehen sind.

Dem Veräußerungs- und Belastungsverbot kommt nur dann absolute Wirkung gegen dritte Personen zu, wenn es im Grundbuch eingetragen ist. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn es zwischen Eheleuten bzw. Eltern und Kindern geschlossen wird; unter Eltern und Kindern sind alle Vorfahren und Nachkommen, auch Stief- und Schwiegerkinder, zu verstehen. Seit Jahresbeginn steht das Verbot auch eingetragenen Partnern offen; zwischen Lebensgefährten kann es weiterhin nicht begründet werden.

Drei Wirkungen werden ausgelöst

Ursprünglicher Zweck des Veräußerungs- und Belastungsverbots war die Erhaltung des Familienbesitzes. Im Ergebnis entfaltet es drei Wirkungen. Zunächst stellt das Verbot eine verbücherte Eigentumsbeschränkung dar, die jede Übertragung und jede Belastung mit einem Kredit verhindert, somit dem Berechtigten eine nachhaltige Einflussnahme sichert. Dieses Motiv steht vor allem bei Schenkungen und Betriebsübergaben zwischen Eltern und Kindern im Vordergrund. Weiterer Ausfluss der absoluten Wirkung ist, dass das Verbot die zwangsweise Pfandrechtsbegründung und die Versteigerung der Immobilie (auch im Konkurs) verhindert, somit auch Instrument der Gläubigerabwehr ist. Steht eine Liegenschaft im Miteigentum zweier Personen, so stellt das Verbot außerdem regelmäßig ein Teilungs- und somit Verwertungshindernis dar.

Das Veräußerungs- und Belastungsverbot lässt aber jedenfalls im Grundbuch vor- oder gleichrangig eingetragene Rechte unberührt, sodass eine Versteigerung wegen einer häufig im Zuge des Ankaufs einer Immobilie vorrangig eingetragenen Höchstbetragshypothek der Bank jedenfalls möglich bleibt. Gleiches gilt, wenn Verbotsverpflichteter und Verbotsberechtigter für eine Verbindlichkeit nach dem Exekutionstitel solidarisch haften; in der Mithaftung des Verbotsberechtigten (etwa der Ehefrau, die für einen Unternehmenskredit des Ehemanns mithaftet) wird die Einwilligung erblickt, zur Sicherung oder Hereinbringung dieser Solidarverpflichtung auf die gesperrte Liegenschaft zu greifen. Eine natürliche Grenze für den Vermögensschutz liegt darin, dass das Verbot automatisch mit dem Tod des Liegenschaftseigentümers oder Begünstigten erlischt.

Keine Eintragung bei Notlage

Von der Eintragung des Belastungsverbots erst in Zeiten der finanziellen Notlage ist abzuraten. Sie ist gefährlich, weil die Vereitelung oder Schmälerung der Gläubigerbefriedigung gerichtlich strafbar ist *(§ 162 StGB)*; das Delikt ist bereits mit der Eintragung im Grundbuch vollendet. Darüber hinaus kann ein erst knapp vor der Insolvenz eingetragenes Veräußerungs- und Belastungsverbot vom Masseverwalter angefochten werden: In der einseitigen Einräumung eines Veräußerungs- und Belastungsverbots liegt regelmäßig ein unentgeltliches Rechtsgeschäft, das im Konkurs besonders leicht angefochten werden kann. Hingegen wurde ein unter Ehegatten wechselseitig an der gemeinsamen Wohnung begründetes Veräußerungs- und Belastungsverbot vom OGH *(3 Ob 2/09d)* als entgeltliches Rechtsgeschäft beurteilt, das deshalb nur bei Vorliegen von Benachteiligungsabsicht angefochten werden kann. Die Anfechtungsfrist beträgt bei Kenntnis der Benachteiligungsabsicht zehn Jahre. Hätte der Anfechtungsgegner diese bloß kennen müssen, so verkürzt sie sich auf zwei Jahre. Da der Begünstigte zwingend naher Angehöriger des insolventen Liegenschaftseigentümers ist, wird die Beweislast umgekehrt: Nicht der Masseverwalter, sondern der Anfechtungsgegner ist beweisbelastet; er muss beweisen, dass er schuldlos die Benachteiligungsabsicht nicht kannte.

Eine wichtige Entscheidung des OGH im Jahr 2008 *(7 Ob 72/08a)* hat die Wirkung des Veräußerungs- und Belastungsverbots als Teilungshindernis beim gemeinsamen Eigentum empfindlich geschwächt. Das Höchstgericht bewilligte gegen den Willen der Ehefrau dem Ehemann, der in Privatkonkurs war, bei aufrechter Ehe trotz wechselseitigen Belastungs- und Veräußerungsverbots die Teilung und somit die Verwertung der gemeinsamen Ehewohnung. Es stellte im Rahmen einer Interessenabwägung das durch den Privatkonkurs bedingte Interesse des Ehemanns, seinen Liegenschaftsanteil zu verwerten (und somit die Interessen der Gläubiger), über das Interesse der Ehefrau am Erhalt der Ehewohnung. Gleichzeitig hat der OGH zum Miteigentum aber auch klargestellt, dass ein auf der ganzen Liegenschaft – im Gegensatz zu dem nur auf einem Liegenschaftsanteil – zugunsten desselben Berechtigten einverleibtes Veräußerungs- und Belastungsverbot weiterhin ein Teilungshindernis darstellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Veräußerungs- und Belastungsverbot innerhalb der dargestellten Grenzen auch weiterhin den Zweck der Erhaltung des Familienbesitzes, der auch die Gläubigerabwehr umfasst, wirksam erfüllen kann.

Mag. Christoph Rechberger ist Rechtsanwalt in Wien.

fwp ist eine der führenden österreichischen Sozietäten im Bereich Wirtschaftsrecht. Zur Verstärkung suchen wir

fellner wratzfeld partner

RechtsanwaltsanwärterInnen

CORPORATE M&A, BANKING & FINANCE, LITIGATION

Wir suchen JuristInnen, die hohe Ansprüche an sich selbst stellen und den Willen haben, zu gewinnen. Wenn Sie in einem jungen Team arbeiten möchten, hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten und herausfordernde Aufgaben suchen, dann sind Sie bei uns richtig. Wir bieten Ihnen eine breitgefächerte Fortbildung, Incentives sowie die Unterstützung bei Auslandsstudien und Secondments.

Klinken Sie sich ein!
Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte
www.fwp.at

DISKUSSION UM ERBRECHT

Pflichtteilsrecht: Ändern, nicht abschaffen

Expertendiskussion über Reformbedarf im Interesse des Unternehmenserhalts.

WIEN (kom). Das kommende Jahr, in dem das ABGB sein 200-jähriges Bestehen feiert, könnte eine Reform des Erbrechts bringen. Das deutete Georg Kathrein, Chef der Zivilrechtssektion im Justizministerium, bei einer Diskussionsveranstaltung in Wien an. Wiewohl die Sektion noch in einer Überlegungsphase sei, ließ Kathrein eine Präferenz für das im Regierungsprogramm festgehaltene Konzept der Beibehaltung des Pflichtteilsrechts „in seinen Grundzügen" erkennen, freilich in veränderter Form. Das „finde ich klug [illegible]

„Unternehmensnachfolge und Erbrecht" eingeladen. Das Pflichtteilsrecht sichert nahen Angehörigen (den „Noterben"), die in testamentarischen Verfügungen übergangen wurden, einen Anspruch auf einen Teil des Erbes zu (die Hälfte dessen, was ihnen bei gesetzlicher Erbfolge zustünde). Für den Fall, dass die Verlassenschaft aus einem Unternehmen besteht, wird der sofort fällige Geldanspruch der Noterben oft als zu starke Belastung empfunden, wenn er nämlich nicht anders als durch einen Verkauf des Unternehmens befriedigt werden kann [illegible]

jetzt Möglichkeiten, die Zahlungen auf ein zumutbares Maß zu reduzieren bzw. zu stunden. Es sei nicht einzusehen, warum „Landwirte und halbe Eigentumswohnungen begünstigt" sind, sagte Notariatskammer-Präsident Ludwig Bittner.

Auch Kathrein befürwortet neue Möglichkeiten, den Pflichtteilsanspruch zu stunden, wie es eine Expertengruppe unter Leitung von Univ.-Prof. Heinz Krejci vorgeschlagen hat. Eine Reform dürfe dabei aber nicht haltmachen; neben Fragen der Anrechnung könnte nach der Affäre um gefälschte Testamen-